

BGer 8C 439/2022 vom 13. Dezember 2022

Bundesgericht, 2022-12-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_439_2022

FR: TF 8C 439/2022 du 13 décembre 2022

IT: TF 8C 439/2022 del 13 dicembre 2022

Regeste

Unfallversicherung (Fallabschluss; Invalidenrente; Integritätsentschädigung) |
Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Unter Berücksichtigung der allgemeinen Pflicht zur Begründung der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG) prüft es grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (vgl. BGE 145 V 304 E. 1.1).

E. 1.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Unfallversicherung ist es indes nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 i.V.m. Art. 105 Abs. 3 BGG ; vgl. BGE 140 V 136 E. 1.2.1).

E. 2

Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzte, indem sie in Bestätigung des Einspracheentscheids vom 9. Juni 2021 den von der Suva auf den 31. Oktober 2017 vorgenommenen Fallabschluss bekräftigte. Umstritten sind zudem die Höhe der Rente und der Umfang der Integritätsentschädigung.

E. 3

Das kantonale Gericht hat die für die Beurteilung des Anspruchs auf Unfallversicherungsleistungen nach Gesetz und Rechtsprechung massgebenden Grundlagen richtig dargestellt. Darauf wird verwiesen.

E. 4.1

Die Vorinstanz erachtete es nach einlässlicher Auseinandersetzung mit der medizinischen Aktenlage als erstellt, dass mit Blick auf das Ausbleiben eines durchschlagenden Erfolgs der seit dem Unfall durchgeführten operativen und therapeutischen Massnahmen eine noch erzielbare namhafte Besserung des Gesundheitszustandes nach dem 31. Oktober 2017 nicht mehr zu erwarten gewesen sei. Der auf diesen Zeitpunkt erfolgte Fallabschluss könne deshalb nicht beanstandet werden. Der Kreisarzt habe in seinem Bericht vom 30. März 2017 schlüssig dargelegt, dass der Beschwerdeführer mit der linken dominanten Hand im

Alltag sehr stark eingeschränkt sei, mit dem rechten Arm hingegen ganzständig wechselbelastend leichte bis mittelschwere Tätigkeiten verrichten könne. Auf diese Einschätzung sei auch für den Zeitraum bis zum Erlass des Einspracheentscheids vom 9. Juni 2021 abzustellen. Denn Anhaltspunkte für eine nach der kreisärztlichen Untersuchung vom 29. März 2017 eingetretene Verschlechterung der hier einzig relevanten unfallbedingten Handgelenksproblematik seien nicht auszumachen. Der auf den Zeitpunkt des 31. Oktobers 2017 vorzunehmende Einkommensvergleich ergebe einen Invaliditätsgrad von 20 %. Auch in Bezug auf die Integritätseinbusse erweise sich die kreisärztliche Einschätzung als verlässlich, womit die von der Suva auf dieser Basis zugesprochene Integritätsentschädigung rechtens sei.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer vermag nicht aufzuzeigen, inwiefern das angefochtene Urteil bundesrechtswidrig sein soll.

E. 4.2.1

Die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung, wonach die kreisärztliche Einschätzung der Arbeitsfähigkeit verlässlich sei und bis zum Datum des Einspracheentscheids Geltung beanspruchen könne, da keine relevante Verschlechterung der unfallkausalen Beschwerden in Bezug auf das linke Handgelenk eingetreten sei, beruht auf einer nicht zu beanstandenden Prüfung und Würdigung der medizinischen Aktenlage. Die Rüge des Beschwerdeführers, das kantonale Gericht habe die Akten der Invalidenversicherung, insbesondere die Ergebnisse aus den absolvierten Arbeitsversuchen und der Abklärung der BEFAS Zentralschweiz, nicht berücksichtigt, ist nicht stichhaltig. Im angefochtenen Urteil wird auf die Akten der Invalidenversicherung, namentlich auch auf den Bericht der BEFAS vom 3. April 2018, Bezug genommen und darauf hingewiesen, dass diese im Vergleich zu den kreisärztlichen Angaben ein ähnliches Tätigkeitsprofil umrissen habe. Es trifft zwar zu, dass die BEFAS eine Quantifizierung der Arbeitsleistung damals als "nicht abschliessend möglich" erachtet hatte. Sie hielt jedoch ausdrücklich fest, dass der Beschwerdeführer in einer Tätigkeit, bei welcher ausschliesslich die rechte Hand eingesetzt werde und die keine hohen Anforderungen an Kraft und Feinmotorik stelle, unter idealen Bedingungen nicht eingeschränkt sei. Wie das kantonale Gericht zutreffend festhält, attestiert auch der Kreisarzt eine 100%ige Arbeitsfähigkeit nur bezüglich derjenigen Beschäftigungen, die den Einschränkungen aufgrund der linksseitigen Handgelenksbeschwerden Rechnung tragen. Die Feststellung der BEFAS, wonach beim Einsatz der linken Hand stets mit Einschränkungen zu rechnen sei, steht somit entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht im Widerspruch zum Kreisarztbericht. Bei seiner Argumentation lässt er im Übrigen durchwegs ausser Acht, dass die linksseitigen Beeinträchtigungen im Rahmen der Invaliditätsbemessung unter anderem in der Form eines 20%igen Leidensabzugs beim Invalideneinkommen sehr wohl Berücksichtigung gefunden haben. Der Umstand, dass sich der Beschwerdeführer sodann im Rahmen der BEFAS-Abklärung als "topmotiviert, einsatzfreudig, verantwortungsbewusst, zuverlässig, teamfähig, kooperativ, etc." gezeigt hat, bietet nicht schon allein für sich einen hinreichenden Grund, in Bezug auf die Bemessung des Valideneinkommens anstelle des Kompetenzniveaus 1 von Kompetenzniveau 2 der Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik 2016, Tabelle TA1, auszugehen und zudem für das Jahr 2017 eine überdurchschnittliche Realloohnerhöhung von 1,5 % anzunehmen.

E. 4.2.2

Da somit sowohl bezüglich der gesundheitlichen Entwicklung im Rahmen der Prüfung des Fallabschlusses als auch für die Bemessung von Rente und Integritätsentschädigung verlässliche medizinische Unterlagen vorliegen, konnte und kann in antizipierender Beweiswürdigung (BGE 144 V 361 E. 6.5) auf zusätzliche Abklärungen in medizinischer Hinsicht oder in Form einer Evaluation der funktionellen Leistungsfähigkeit verzichtet werden. Eine Bundesrechtswidrigkeit, namentlich eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes (Art. 43 und Art. 61 lit. c ATSG ; BGE 146 V 240 E. 8.1; 136 V 376 E. 4.1.1), ist darin ebenso wenig zu sehen wie eine in medizinischer Hinsicht unrichtige Sachverhaltsfeststellung.

E. 5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer keine Bundesrechtsverletzung aufzuzeigen vermag. Die Beschwerde ist vielmehr offensichtlich unbegründet. Sie wird daher im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG ohne Durchführung eines Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid (Art. 109 Abs. 3 BGG) erledigt.

E. 6

Die Gerichtskosten werden dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG). Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist (vgl. E. 5 hiervoor), ist sie als aussichtslos im Sinne von Art. 64 Abs. 1 BGG zu bezeichnen (vgl. Urteil 8C_404/2022 vom 13. September 2022 E. 7 mit Hinweis). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist daher abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.